

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:

Datum:
20.06.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	01.07.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.07.2014	Entscheidung

Anregung gemäß § 24 GO NRW bzgl. der Errichtung einer Gesamtschule in Coesfeld

Beschlussvorschlag :

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und – wie andere Äußerungen von Beteiligten auch – insoweit in die weiteren Erwägungen zur Schulentwicklungsplanung einbezogen.

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 13. Januar, eingegangen am 05. Mai 2014, regen [REDACTED], an, in Coesfeld eine Gesamtschule zu errichten. Ihrem Schreiben fügen sie eine Liste mit Unterstützungsunterschriften aus Coesfeld und aus anderen Gemeinden bei.

Gemäß § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen (§ 24 GO NRW).

Nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss hierfür bestimmt. Dieser hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen, die Anregung auf Errichtung einer Gesamtschule zur Beratung an den Fachausschuss für Kultur, Schule und Sport zu überweisen. Entscheidungsbefugt zur Errichtung einer Schule ist der Rat der Stadt Coesfeld.

Allgemeines zur Errichtung von Schulen

Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, entscheidet der Schulträger nach Maßgabe und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW). Eine Errichtung bedarf zudem der Genehmigung durch die Bezirksregierung, die nur erteilt würde, wenn ein Beschluss den schulgesetzlichen Regelungen entspräche.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt gemäß § 80 Abs.5 SchulG das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen und Schulstandorten, die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens sowie die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

Vor einer Entscheidung zur Neuerrichtung einer (Gesamt-)Schule wäre im Rahmen der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung und des Genehmigungsverfahrens daher eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehören zum einen inhaltliche Aussagen, wie etwa die Darstellung eines entsprechenden Bedürfnisses für eine neue Schule, eine mittelfristige Schülerzahlprognose, die über fünf Jahre die Mindestgröße von 100 Schülerinnen und Schülern bestätigen würde, Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und des benachbarten regionalen Umfelds, Angaben über die Zügigkeit, den Errichtungstermin und den Standort der neu zu errichtenden Schule. Außerdem wären notwendige Verfahrensschritte wie z.B. die Beteiligung von Nachbargemeinden einzuhalten.

Schülerzahlen und Mindestgröße einer Gesamtschule

Die für die Errichtung einer Schule erforderliche Klassenmindestgröße ergibt sich aus § 82 Abs. 1 SchulG NRW. Hiernach gilt für Gesamtschulen eine Klassengröße von mindestens 25 Schülerinnen und Schüler. Dieser Frequenzwert muss für mindestens fünf Jahre vorliegen.

Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vierzünftig geführt werden. Die Mindestgröße der Sekundarstufe II richtet sich nach § 82 Abs. 8 SchulG NRW und beträgt in der ersten Jahrgangsstufe 42 Schülerinnen und Schüler.

	Sekundarstufe I			Sekundarstufe II			
Schülerzahl je Klasse	Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe	Jahrgangsstufen	Schüler je Jahrgang	Summe	Summe
25	6	4	600	3	42 *)	126	726

*) Diese Mindestgröße gilt nur für die erste Jahrgangsstufe der Sek. II

Zur Errichtung einer Gesamtschule wäre daher für mindestens fünf Jahre der Bedarf für mindestens 100 Schülerinnen und Schüler (4 Eingangsklassen x 25 Schüler) nachzuweisen.

Schulstandort

Die Gründung einer Schule setzt ausreichenden und geeigneten Schulraum voraus. Im Rahmen einer Neuerrichtung einer Gesamtschule müsste daher eine Entscheidung zum Standort der Schule getroffen werden. Da angesichts der zukünftigen demografischen Entwicklung (s. Entwurf des Schulentwicklungsplanes der Projektgruppe Bildung und Region, Stand November 2013, S. 14 ff) von einem deutlichen Rückgang der Schülerzahlen im Sekundarbereich auszugehen ist, kommt ein Neubau eines Schulgebäudes nicht in Betracht. Denkbar wäre nur die Nutzung vorhandener Schulgebäude. Freie Räumlichkeiten zur Unterbringung einer vierzügigen Gesamtschule liegen nicht vor. Wenn die Unterbringung einer – sukzessive aufwachsenden – Gesamtschule in bestehenden Schulgebäuden überlegt würde, müssten daher schon zur Darstellung des erforderlichen Schulraums zeitgleich schulorganisatorische Entscheidungen bezüglich der bestehenden Schullandschaft getroffen werden. D.h. es müsste mit der Errichtung einer Gesamtschule entschieden werden, welche der bestehenden Schulen – sukzessive – aufgelöst werden.

Sukzessive Auflösung bestehender Schulen

Da im Falle einer Gesamtschulerrichtung die notwendigen mindestens 100 (ortseigenen) Schülerinnen und Schüler nicht mehr an den bestehenden Schulen angemeldet würden, wären schulplanerische Aussagen zu den Auswirkungen auf die bestehende Schullandschaft erforderlich. Vor dem Hintergrund der zukünftigen demografischen Entwicklung (s.o.) ist bereits jetzt absehbar, dass in diesem Falle mehr als eine Schule in Coesfeld aufgelöst werden müsste.

Eine Auflösung von Schulen könnte nur unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen und würde zwingend notwendige Verfahrensschritte, wie die Beteiligung von Schulgremien, Nachbargemeinden etc. voraussetzen. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht, müsste bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bliebe. Außerdem müsste die künftige ordnungsgemäße Beschulung der Schüler/innen der in Auflösung befindlichen Schulen dargestellt werden.

Elternbefragung im Juni 2011 und Anmeldeverhalten

Im Rahmen einer Elternbefragung zur Schulentwicklung in der Stadt Coesfeld sind vor drei Jahren die Eltern, deren Kind die Grundschule in den Klassenstufen 1 bis 4 besucht, nach ihren Einstellungen, Wünschen und Erwartungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung in den Schulen befragt worden. Von insgesamt 1.488 befragten Elternpaaren haben sich 83 % beteiligt.

Die Antworten der Eltern zur Frage nach der gewünschten Schullaufbahn ihres Kindes vermitteln sehr eindeutige Zuordnungen: 42% der Eltern in der Stadt Coesfeld wünschen sich für ihr Kind das Gymnasium, 30% die Realschule und 12% die Gesamtschule. Bezogen auf jährlich rd. 300 Geburten würde sich für lediglich 36 Schülerinnen und Schülern ein Gesamtschulbedarf ergeben.

Seit dem Schuljahr 2013/14 besteht in der Stadt Gescher eine Gesamtschule. Sowohl im Schuljahr 2013/14 als auch im Schuljahr 2014/15 kam es zu keinen nennenswerten Anmeldungen Coesfelder Schülerinnen und Schüler an dieser Schule bzw. für diese Schulform, während die Zahl der zu den Coesfelder Gymnasien einpendelnden Schülerinnen und Schüler aus Gescher mit 27 bzw. 38 sich weiterhin in der Bandbreite der vergangenen Jahre befindet.

Aktuelle Situation / Beschlusslage

Mit seinem Beschluss vom 21.09.2010 hat der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport (Vorlage 230/2010) beschlossen, eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Primar- und Sekundarbereich durchzuführen.

Das Gutachten der Projektgruppe „Bildung und Region“ wurde vom Ausschuss für Kultur, Schule und Sport am 24.04.12 und vom Rat der Stadt Coesfeld am 03.05.2012 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Grundschulen und der Fröbelschule mit den Schulleitungen und der Schulaufsicht auszuloten und mittelfristig Lösungen auch im Hinblick auf zukünftige offene und gebundene Ganztags- und Inklusionsanforderungen vorzubereiten. Mit den Schulleitungen der städtischen Sekundar I-Schulen sollten die Entwicklungsmöglichkeiten ergebnisoffen erörtert und die Ergebnisse dem Schulausschuss vorgestellt werden (Vorlage 056/2012).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 beschlossen, dass das dreigliedrige Schulsystem in Coesfeld sich bewährt hat und weitergeführt werden soll.

Beschlossen wurde zudem, dass die Zusammenarbeit der weiterführenden Schulen in Coesfeld zur Verbesserung der Übergänge zwischen den Schulen und Schulformen sich bewährt hat und auch zukünftig aktiv betrieben und unterstützt werden soll.

Außerdem wurde festgestellt, dass zum dreigliedrigen Schulsystem auch eine leistungsfähige Schulform Hauptschule gehört. Es wurde beschlossen, diese zumindest mittelfristig dadurch zu sichern, dass ab dem Schuljahr 2014/15 nur noch an der Kreuzhauptschule neue Eingangsklassen gebildet und die Anne-Frank-Hauptschule sukzessive aufgelöst werden soll.

Ab dem Schuljahr 2014/15 werden zudem die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8 bis 10 der Hauptschule Nottuln von der Kreuzschule aufgenommen.

Zudem hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 23.05.2013 der Workshop zur Schulentwicklungsplanung unter Beteiligung von Schulleitungen, Schulausschuss und Verwaltung seine Arbeit wieder aufgenommen und zwischenzeitlich neben den Anmeldezahlen 2013/14 auch die für das Schuljahr 2014/15 berücksichtigen können. Nach der letzten

Workshop-Sitzung haben die Schulleitungen vor dem Hintergrund der positiven Anmeldezahlen ein gemeinsames Statement abgegeben. Darin bitten sie darum, von der Diskussion um die örtliche Schulorganisation, insbesondere die Errichtung einer Gesamtschule, in den nächsten Jahren Abstand zu nehmen, um die volle Kraft wieder der pädagogischen Arbeit und schulischen Profilierung widmen sowie Eltern und Schülern Zukunftssicherheit bieten zu können.

Weiteres Vorgehen

Schulentwicklungsplanung ist ein Prozess, der schulgesetzlich geregelt und sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch breit angelegt ist.

Es liegt ein aktualisiertes Gutachten der Projektgruppe Bildung und Region zur Schulentwicklungsplanung vor (Stand: November 2013, abrufbar auf der Internetseite der Stadt Coesfeld). Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Gutachters sind die oben genannten Beschlüsse, insbesondere für die weiterführenden Schulen gefasst worden. Formal wurde das Gutachten allerdings bisher nicht als Schulentwicklungsplan beschlossen. Aus Sicht der Verwaltung sollte in einer der folgenden Sitzungen erörtert werden, dieses zumindest für das Zahlen- und Prognosematerial vorzunehmen, um die Gutachtenbasis insoweit als Grundlage zu fixieren.

Die vorliegende Anregung im Sinne des § 24 Gemeindeordnung zur Errichtung einer Gesamtschule könnte aus den geschilderten Verfahrensgründen schon formal nicht in einen Errichtungsbeschluss des Rates der Stadt Coesfeld münden. Die Anregung lässt sich aber auch inhaltlich mit den bisherigen Beschlüssen des Rates der Stadt Coesfeld nicht in Einklang bringen. Aus Sicht der Verwaltung sollte sie daher zur Kenntnis genommen und – wie andere Äußerungen von Beteiligten auch – insoweit in die weiteren Erwägungen zur Schulentwicklungsplanung einbezogen werden. Planungen zur Errichtung einer Gesamtschule in Coesfeld sind aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Anlagen:

Schreiben der Antragsteller vom 13. Januar 2014.